

Schutzkonzept der



Weidenbörner Str. 41
63773 Goldbach

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorwort.....	2
Rechtliche Grundlagen.....	3
Unterscheidung möglicher Formen von Gewalt.....	5
• Grenzverletzungen.....	5
• Übergriffe.....	5
• Körperliche Misshandlung.....	6
• Vernachlässigung.....	6
• Seelische Misshandlung.....	7
• Sexueller Missbrauch.....	7
Präventive Maßnahmen im organisatorischen Bereich.....	8
• Einstellungsverfahren.....	8
• Zusammenarbeit mit offiziellen Stellen.....	9
• Fachliche Bildung der Mitarbeiter.....	9
• Arbeitsrecht.....	9
Präventive Maßnahmen in unserer pädagogischen Arbeit.....	9
• Verhalten zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern.....	9
• Verhalten zwischen Mitarbeiter/innen.....	11
• Verhalten zwischen Mitarbeiter/innen und Eltern.....	12
• Verhalten von Kindern untereinander.....	12
• Verhalten zwischen Eltern und Kindern.....	12
• Verhalten von Dritten.....	13
Räumlichkeiten und deren Schutzbedarf.....	13
• Toilette und Wickelraum.....	13
• Schlafräum, Gruppenräume, Förderräume.....	13
• Küche.....	14
• Eingangsbereich, Flur, Außengelände.....	14
• Öffentliche Räume.....	14
Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung.....	15
Notfallpläne.....	17

Vorwort

"Je jünger die Kinder sind und je weniger sie über sprachliche Werkzeuge verfügen, desto mehr sind sie darauf angewiesen, dass es Pädagogen gibt, die sehr aufmerksam, sehr achtsam beobachten und sich sehr viel Mühe geben mit der Beziehungsgestaltung."

(Christine Krijeger- Böschen)

Wie auch in unserer Konzeption gilt dieser Leitsatz auch für unser Schutzkonzept. Es ist unsere gesetzliche Verpflichtung für die Einhaltung der Rechte der uns anvertrauten Kinder Sorge zu tragen und sie zu schützen.

Die Kinder verbringen viel Zeit in unserer Einrichtung und, dass sie sich hier jederzeit sicher und geborgen fühlen können, ist unser täglicher Anspruch an unsere Arbeit.

Das vorliegende Schutzkonzept erläutert unseren Umgang mit jeder Art von Gewalt an Kindern und der Prävention davor innerhalb unserer Einrichtung.

Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt und Übergriffen zu schützen und die Möglichkeiten für Täter/innen (auch in den eigenen Reihen) zu unterbinden.

Allen Beteiligten muss das Schutzkonzept bekannt sein und gemeinsam umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlagen

Kinder haben nach § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Am 17. Februar 1992 hat der Deutsche Bundestag der Kinderrechtskonvention zugestimmt und am 05. April 1992 ist sie in Kraft getreten. Somit gilt die Kinderrechtskonvention als völkerrechtlicher Vertrag in Deutschland vollumfänglich im Range eines Bundesgesetzes.

Auf den folgenden vier Grundprinzipien beruhen die dort formulierten Rechte:

- Das Recht auf Gleichbehandlung
Kein Kind darf aufgrund von z.B. Geschlecht, Herkunft, Sprache usw. benachteiligt werden (vgl. Art. 2 KRK)
- Das Prinzip des besten Interesses des Kindes
Bei allen Maßnahmen die Kinder betreffend, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art. 6 KRK)
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Jedes Kind hat ein Recht auf Leben, Überleben und persönliche Entwicklung (vgl. Art. 6 KRK)
- Die Achtung vor der Meinung des Kindes
Jedes Kind das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen (vgl. Art. 12 KRK)

Hieraus werden die folgenden drei (Teilhabe-)Rechte abgeleitet:

- **Versorgungsrechte**
Das Kind hat ein Recht auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung, Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit.
- **Schutzrechte**
Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung oder auch Schutz vor Drogen.
- **Beteiligungsrechte**
Kinder haben ein Recht auf kindgerechte Informationen, freie Meinungsäußerung und auf freien Zugang zu Informationsquellen und Medien. Sie haben ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Privatsphäre und die persönliche Ehre (besonders formuliert in Art. 12 KRK)

(vgl. Hansen/Knauer/Stolzenhecker 2011)

Einige Kinderrechte sind in Art. 24 der EU-Grundrechtecharta, die in Deutschland gültig ist, formuliert:

- Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

- Bei allen die Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßig persönliche Beziehungen und Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, es steht dem Wohl entgegen.

Um diesen Grundprinzipien und Kinderrechten gerecht zu werden, ist es unsere Pflicht nach §8a Abs. 4 SGB VIII zu handeln. Darin sind die Gefährdungseinschätzung und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Bekanntgabe gewichtiger Anhaltspunkte verankert.

Unterscheidung möglicher Formen von Gewalt

- **Grenzverletzungen**
Grenzverletzungen sind Überschreitungen von persönlichen Grenzen anderer Personen im psychischen oder körperlichen Bereich. Sie geschehen unabsichtlich und oft aufgrund von Unachtsamkeit oder Unwissenheit, sowie fachlicher und/oder persönlicher Unzulänglichkeit. Sowohl objektive Faktoren als auch subjektives Erleben entscheiden über die Bewertung als Grenzüberschreitung. Sie sind grundsätzlich korrigierbar durch z. B. eine Entschuldigung.
- **Übergriffe**
Im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen finden Übergriffe absichtlich und bewusst statt. Sie sind ein Zeichen fehlenden Respekts gegenüber den anvertrauten Kindern und grundlegender fachlicher Mängel. Hierbei werden abwehrende Haltungen, Reaktionen, Kritik missachtet.

Beispiele für Grenzverletzungen und Übergriffe sind:

- Verweigerung von Essen oder Trinken und im Gegensatz dazu Zwang zum Essen und Aufessen
- Vernachlässigung, wie z.B. nicht Wickeln, Umziehen, Nase Putzen
- Kinder als „Süße/r“, „Schatzi“ etc. bezeichnen
- Bloßstellen oder Ausgrenzen
- unangemessene Konsequenzen
- Kinder am Arm packen, schütteln, ziehen...

- **Körperliche Misshandlung**

Von körperlicher Misshandlung spricht man, wenn ein Kind geschlagen oder verletzt wird, oder auch bei übermäßiger körperliche Bestrafung.

Typische Beispiele hierfür sind:

- schlagen
- schütteln
- fallen lassen
- verbrennen (zum Beispiel durch Verbrühen)

Kinder jeden Alters können Opfer körperlicher Misshandlung werden, Säuglinge und Kleinkinder sind besonders gefährdet.

Das Risiko für sie, wiederholt misshandelt zu werden, ist besonders hoch, da sie oft noch nicht sprechen können. Während ihrer Entwicklung durchleben die Kinder in der Regel Veränderungen, die bei den Betreuungspersonen schnell zu Frustration und Verlust über die Beherrschung führen können.

- **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre.

Vernachlässigung kann körperlich, erzieherisch oder emotional erfolgen. Oft gehen mehrere Formen einher. Mögliche vernachlässigende Handlungen sind z.B.:

- unzureichende Grundversorgung (mangelnde Ernährung, unzureichende Körperpflege)
- mangelnde Gesundheitsfürsorge
- mangelnde Aufsichtspflicht (Kinder werden alleine gelassen)
- unzureichende oder unangebrachte Anregung für das Kind

- **Seelische Misshandlung**

Seelische Misshandlungen sind unsichtbar und können durch Erniedrigungen, Diskriminierung, Zuwendungsentzug usw. ausgeübt werden.

Seelische Misshandlung gehört zu den häufigsten Formen von Gewalt gegen Kinder. Ihre Folgen können ebenso verheerend sein wie die sexualisierter oder körperlicher Gewalt – das ist vielen von uns noch immer nicht bewusst.

Man spricht von psychischer Gewalt oder Misshandlung, wenn ein Kind z.B.:

- beschimpft oder verspottet
- aktiv zurückgewiesen
- vor anderen herabgesetzt oder bloßgestellt
- absichtlich Ängsten ausgesetzt
- isoliert oder ignoriert wird.

- **Sexueller Missbrauch**

Laut dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs handelt es sich bei sexuellem Missbrauch von Kindern um jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird, oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Präventive Maßnahmen

Die Leitung der Einrichtung ist hauptsächlich für Prävention und Intervention zuständig. Sie geht mit wertschätzendem und achtsamem Verhalten gegenüber Kindern, Mitarbeiter/innen und Eltern als Vorbild voran.

Schon bei der Personalauswahl beginnt die Prävention und Intervention und zieht sich durch Mitarbeitergespräche, Dienstbesprechungen und die Reflexion der pädagogischen Arbeit in akuten Situationen, Gesprächen, Reflexionstagen etc.

- **Einstellungsverfahren**

Schon im Bewerbungsgespräch wird auf das Schutzkonzept hingewiesen, die Inhalte vorgestellt und darauf hingewiesen, dass es verbindlicher Bestandteil des Arbeitsvertrags ist und die Wichtigkeit in unserer täglichen Arbeit klar formuliert. Im Austausch mit dem/der potentiellen neuen Mitarbeiter/in wird die Meinung zum Konzept eingeschätzt.

Zur unbedingten Voraussetzung einer Einstellung zählt ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen. Alle 5 Jahre muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses wird das Schutzkonzept im Rahmen eines Gespräches in dem auch die Konzeption, Brandschutzordnung und das Infektionsschutzgesetz behandelt wird, durchgesprochen und der Verhaltenskodex mit der Verpflichtungserklärung unterzeichnet. In der Einarbeitungszeit wird von den Kollegen gemeinsam besonderes Augenmerk auf das Verhalten der neuen Mitarbeiterin gelegt und ihr Rückmeldung gegeben. Kurzzeitpraktikanten werden im Rahmen des Praktikantenleitfadens über das Schutzkonzept informiert.

- **Zusammenarbeit mit offiziellen Stellen**
Im Falle einer drohenden Kindeswohlgefährdung nehmen wir Kontakt mit der Kindergartenaufsicht und/oder der Fachberatungsstelle KoKi im Jugendamt auf. Grundsätzlich arbeiten wir mit dem Jugendamt im Bereich Kinderschutz zusammen.
- **Fachliche Bildung der Mitarbeiter**
In regelmäßigen Dienstbesprechungen und passenden Fortbildungen zum Thema wird das Team der Kinderkrippe Sonnenschein im Bereich Kinderrechte sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von allen Mitarbeitern gelesen, die Vollständigkeit und Aktualität geprüft und im Team besprochen und ggf. überarbeitet.
- **Arbeitsrecht**
Auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten wirkt sich auch der Versuch des Missbrauchs wie folgt aus:
 - Freistellung des/der Mitarbeiter/in bis zur vollständigen Klärung des Vorfalls.
 - Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch.

Präventive Maßnahmen in unserer pädagogischen Arbeit

- **Verhalten zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern**
Wickel-/Toilettensituation
 - wir schaffen eine geschützte, angenehme Wickelsituation
 - wir begleiten das Wickeln sprachlich - Parallelkommunikation
 - Wir wickeln zügig, ohne die Kinder unnötig lang unbedeckt zu lassen

- neue Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikant/innen wickeln erst nach einer angemessenen Eingewöhnungszeit
- Kurzzeitpraktikant/innen wickeln nicht
- nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson
- Wir öffnen die Toilettentür nur nach Ankündigung, ansonsten bleibt sie geschlossen
- Wir helfen den Kindern nur dann, wenn sie es wünschen, oder bieten unsere Hilfe an, wenn das Kind Probleme hat
- Wir beobachten die Kinder nicht
- Wir sorgen dafür, dass das Kind vollständig bekleidet ist, wenn es aus der Kabine kommt

Umziehsituation

- Wir unterstützen die größeren Kinder entwicklungsentsprechend und begleiten unsere Handlungen sprachlich
- Wir berühren die Kinder nur angemessen und nicht unnötig
- Wir ziehen Kinder nur in geschütztem Rahmen um

Schlafrumsituation

- Die Kinder entscheiden, ob sie schlafen, oder sich nur ausruhen möchten
- Wir halten die Kinder nicht fest oder fixieren sie
- Wir schaffen eine ruhige, angenehme Atmosphäre
- Die Kinder sind immer angemessen gekleidet
- Jedes Kind hat sein eigenes Bett
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind. Wir wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis
- Der Schlafrum kann jederzeit vom Personal betreten werden
- Die Kinder sind zu keiner Zeit alleine

Essenssituation

- Wir zwingen die Kinder nicht zum Essen oder Trinken, bieten es jedoch immer wieder an

- Wir regen die Kinder an zu probieren
- Wir haben Regeln für unsere Esskultur
- Wir weisen auf Verschmutzung hin, stellen Tücher bereit und helfen ggf. beim Abwaschen

Eingewöhnung, Konflikt- und Gefahrensituation

- In der Eingewöhnung kommt es manchmal vor, dass man Kinder z.B. auf den Arm nehmen muss, um eine Trennung vom Elternteil zu ermöglichen. Dies geschieht immer in Absprache mit dem jeweiligen Elternteil.
 - Wenn bei den ersten Trennungsphasen das Kind sehr weint, wird die geplante Zeit der Trennung verkürzt.
 - Wenn Wickeln in der Eingewöhnung nötig ist, wickelt die päd. Mitarbeiter/in im Beisein des Elternteils
 - Bei Konflikten ist es manchmal unbedingt nötig, das Kind räumlich zu begrenzen, was jedoch immer im Beisein von anderen Kolleg/innen stattfindet
 - Konsequenzen für die Kinder sind immer nachvollziehbar, altersgemäß und kindgerecht
 - Pausen für die Kinder finden immer in offenen und einsehbaren Räumen und angemessenem Zeitrahmen statt. Die Pause dient dazu die Kinder aus der Konfliktsituation zu nehmen und manchmal zum Schutz vor sich und anderen, aber nicht als Strafe
- **Verhalten zwischen Mitarbeiter/innen**
 - Wir kündigen Kolleg/innen an, wenn wir wickeln oder mit einem Kind zur Toilette gehen
 - Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, auch im Umgang mit Körperkontakt untereinander
 - neue Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikant/innen bekommen eine Einweisung in die Pflege- und Toilettensituationen. Erst nach einer angemessenen Zeit führen sie diese auch durch

- Kurzzeitpraktikant/innen wickeln nicht und begleiten keine Toilettengänge
- Wir achten auf angemessene Arbeitskleidung und Erscheinungsbild
- Wir achten gegenseitig auf uns, indem wir ab und an einen Blick durch die Gucklöcher in den Türen werfen.
- **Verhalten zwischen Mitarbeiter/innen und Eltern**
 - Wir wahren jederzeit den Datenschutz und geben bei Vorkommnissen jeder Art keine Namen der beteiligten Kinder weiter
 - Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, sprechen höflich miteinander und achten auf angemessenen Körperkontakt
 - Wir trennen beruflichen und privaten Kontakt
 - Die Eltern werden darüber informiert, dass das Schutzkonzept und die Konzeption zur Einsicht ausliegen und auf der Homepage zu finden sind
 - Wir erfragen beim Klingeln über die Sprechanlage, wer herein möchte und lassen keine Unbefugten herein. Wenn wir nicht erkennen können, wer es ist, öffnen wir die Tür persönlich - Eltern sind nicht befugt, die Tür zu öffnen
- **Verhalten von Kindern untereinander**
 - Es gibt klare Grenzen, die wir in der Praxis thematisieren und umsetzen. Ein „NEIN“ von einem anderen Kind wird respektiert und akzeptiert. Wenn Kinder das aufgrund ihres Alters noch nicht verstehen können, greifen wir ein und schützen das andere Kind.
- **Verhalten zwischen Eltern und Kindern**
 - Wir machen unsere Hausregeln, besonders bzgl. der Räumlichkeiten, Schutz (auch vor Ansteckung) und Beobachtung auch gegenüber den Eltern geltend und fordern sie ein.

- Wir achten auf angemessene Distanz zwischen Eltern und fremden Kindern
 - Wir achten darauf, dass Eltern das Bad nicht betreten, wenn wir wickeln oder ein Kind auf der Toilette ist und bitten um einen Moment Geduld
 - In der Einrichtung dürfen keine Fotos/Videos gemacht werden.
- **Verhalten von Dritten**
 - Dritte halten sich nur nach vorheriger Anmeldung im Haus auf
 - Alle wissen Bescheid, wer im Haus ist
 - Kinder sind nie alleine mit Dritten

Räumlichkeiten und deren Schutzbedarf

- **Toilette und Wickelraum**

Dieser Raum wird besonders geschützt, da hier besonders die Intimsphäre gewahrt werden soll.

Den Kindern wird ein/e ungestörte/r, geschützte/r Wickelsituation und Toilettenbesuch ermöglicht.

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen während des Wickelns oder dem Toilettengang eines Kindes den Raum nicht betreten.

Der Raum ist geschlossen, aber mit Guckloch in der Tür ist ein Einblick jederzeit möglich.
- **Schlafräum, Gruppenräume, Förderräume**

Zum Schlafräum haben Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, keinen Zutritt.

Die Gruppen- und Förderräume dürfen Eltern während der Eingewöhnungszeit betreten.

Es gibt große Fenster zur Straßenseite, so dass auch Dritte jederzeit Einblick haben.

Die Türen haben ein Guckloch, so dass man auch vom Flur Einblick hat.

- **Küche**

Die Küche soll in der Regel nicht von Eltern und anderen Personen, die die Einrichtung besuchen, betreten werden.

Ausnahmen gelten nur nach persönlicher Aufforderung.

Die Tür ist in der Regel offen, hat aber auch ein Guckloch, so dass jederzeit ein Einblick möglich ist.

- **Eingangsbereich, Flur, Außengelände**

Diese „Räume“ sind zugänglich für alle Personen, die die Einrichtung besuchen. Eltern dürfen sich beim Bringen und Abholen dort aufhalten.

Beim Betreten der Einrichtung müssen Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, die Schuhe ausziehen. In diesen Bereichen sind die Kinder jederzeit angemessen bekleidet.

Beim Planschen im Garten tragen die Kinder Höschen oder Windeln.

Alle Bereiche sind gut einsehbar.

Die Tür ist nur von 7:15 - 8:30 geöffnet

- **Öffentliche Räume**

Während wir uns unterwegs beim Spazieren gehen, auf öffentlichen Spielplätzen oder Ähnlichem aufhalten, sind die Kinder vollständig bekleidet.

Wir schützen die Kinder vor ungefragten Berührungen von fremden Personen.

Die Räume sind dementsprechend gekennzeichnet.

Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung zur Prävention von Gewalt

Die Kinderkrippe Sonnenschein soll für alle Kinder ein sicherer Hafen sein, in dem sie sich sicher und geborgen fühlen können. Jedes Kind soll wissen, dass es so wie es ist angenommen und respektiert wird.

Deshalb verpflichten sich jeder von uns nachstehend zu Folgendem:

1. Wir arbeiten respektvoll, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander und so gehen wir auch mit den Kindern, die in unserer Einrichtung betreut werden, um.
2. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder bestmöglich vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Vernachlässigung.
3. Wir wissen um die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Kinder und uns ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist und strafrechtliche Konsequenzen hat.
4. Wir nehmen die Grenzen und Intimsphäre der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst und versuchen sie jederzeit zu respektieren.
5. Wir respektieren die Wünsche und Entscheidungsfreiheit aller Kinder und treten ihnen mit Wertschätzung gegenüber.
6. Wir unterstützen die Kinder in unserer Einrichtung in ihrer individuellen Entwicklung und ermöglichen ihnen Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht, klare Grenzen zu setzen und in altersgemäßem Rahmen der Umgang mit Sexualität.

7. Wir gehen äußerst sorgsam mit der uns übertragenen Verantwortung und der besonderen Autoritäts- und Vertrauensstellung um. Wir missbrauchen zu keiner Zeit unsere Position.
8. Wir verzichten auf jede Art von verbaler oder nonverbaler Abwertung und Ausgrenzung und gehen aktiv gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches oder sexistisches Verhalten vor.
9. Wir ermutigen die Kinder dazu, sich an Menschen, denen sie Vertrauen, zu wenden und ihnen anzuvertrauen was sie erleben – auch wenn sie sich unwohl, bedrängt o.Ä. fühlen.
10. Wir gestalten Beziehungen transparent und positiv und gehen achtsam mit Nähe und Distanz um. Geschäftliche Beziehungen werden mit der Leitung abgesprochen.
11. Wir werden uns gegenseitig unterstützen, indem wir Kollegen konstruktiv und respektvoll auf Situationen ansprechen, die unseres Erachtens nicht mit diesem Verhaltenskodex übereinstimmen, um Kollegen frühzeitig zu helfen, die Kinder zu schützen und ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wird die Leitung mit einbezogen. Die Notfallpläne bei vermuteter Kindeswohlgefährdung sind uns bekannt und werden eingehalten.

Das Schutzkonzept habe ich gelesen und den Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung zur Kenntnis genommen und stimme Beidem zu.

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

Notfallpläne

Mit den folgenden Notfallplänen wird der Ablauf im (Verdachts-) Fall einer Kindeswohlgefährdung geregelt und dokumentiert.

Fall 1: Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte

	Was ist zu tun?	Wer tut es?
1. Punkt	Wahrnehmung und Dokumentation: Wer? Was? Wann? Wo?	Mitarbeiter, der es beobachtet hat
2. Punkt	Information und Austausch mit dem Team und der Leitung	Mitarbeiter, der es beobachtet hat
3. Punkt	Liegt eine akute Gefährdung vor? Ja: Meldung ans Jugendamt/KoKi Nein: Besprechung und Austausch	Leitung/Träger
4. Punkt	Klärendes Elterngespräch mit Erziehungsberechtigten	Mitarbeiter, der es beobachtet hat, Leitung, päd. Fachberatung
5. Punkt	Kooperation zwischen Krippe, Erziehungsberechtigten und Beratungsstellen: - Vereinbarungen treffen - Unterstützung anbieten - Schritte festhalten	Mitarbeiter, der es beobachtet hat, Leitung, päd. Fachberatung
6. Punkt	Gespräch zur Überprüfung der festgelegten Schritte	Mitarbeiter, der es beobachtet hat, Leitung, päd. Fachberatung

Ist ein Hinzuziehen der Polizei nötig, wird das von der Leitung/Träger oder dem Jugendamt/KoKi entschieden.

Fall 2: Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal

	Was ist zu tun?	Wer tut es?
1. Punkt	Wahrnehmung und Dokumentation: Wer? Was? Wann? Wo?	Mitarbeiter, der es beobachtet hat
2. Punkt	Information an Leitung/Träger	Mitarbeiter, der es beobachtet hat
3. Punkt	Unverzügliche Abklärung der Fakten - klärendes Gespräch mit verdächtigem Mitarbeiter - ggf. Gespräche mit anderen Mitarbeitern/Zeugen	Leitung
4. Punkt	Einschätzung der Gefährdung – ist die Vermutung begründet? Nein: Aufarbeitung des Vorfalls Ja: Punkt 5	Leitung
5. Punkt	Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes (arbeitsrechtliche Regelung greift) Eltern des Kindes informieren	Leitung, Träger
6. Punkt	Mitteilung ans Team	Leitung
7. Punkt	Elterngespräch (evtl. noch folgende)	Leitung
8. Punkt	Bei Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung (arbeitsrechtliche Regelung) → Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Leitung, Träger
9. Punkt	Bei Nicht-Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung → Aufarbeitung des Vorfalls durch Mitarbeiter, Leitung/Träger ggf. mit Unterstützung der päd. Fachberatung	Alle genannten Personen

Ist ein Hinzuziehen der Polizei nötig, wird das von der Leitung/Träger oder dem Jugendamt/KoKi entschieden.

Fall 3: Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander

	Was ist zu tun?	Wer tut es?
1. Punkt	Wahrnehmung und Dokumentation: Wer? Was? Wann? Wo? Durch eigene Beobachtung oder mündliche Erzählung	Mitarbeiter, der es beobachtet hat
2. Punkt	Information und Austausch mit dem Team und der Leitung/Träger	Mitarbeiter, der es beobachtet hat
3. Punkt	Unverzügliche Abklärung der Fakten - Gespräche mit allen beteiligten Kindern - Gespräche mit geschädigten Kindern - Gespräche mit Beschuldigten	Mitarbeiter, der es beobachtet hat, Leitung
4. Punkt	Einschätzung der Gefährdung und Sofortmaßnahmen zur Beendigung	Mitarbeiter, der es beobachtet hat
5. Punkt	Eltern des/r betroffenen Kindes/r informieren	Leitung, Träger
6. Punkt	Elterngespräche, Angebot von Aufarbeitung und Unterstützung durch Fachberatung anbieten	Mitarbeiter, der es beobachtet hat, Leitung
7. Punkt	Information an Bereichsleitung und Fachberatung, KoKi	Leitung
8. Punkt	Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf und spielerische Aufarbeitung mit den Kindern im Gespräch, Spie, päd. Angeboten	Mitarbeiter
9. Punkt	Abschließendes Elterngespräch	Mitarbeiter, der es beobachtet hat, Leitung

Ist ein Hinzuziehen der Polizei nötig, wird das von der Leitung/Träger oder dem Jugendamt/KoKi entschieden.